

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Finanzausschusses**

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 4. Januar 2001**

**– Drucksache 12/5886**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 1999 des Rechnungshofs zur Landeshaus-  
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-  
haltsjahr 1997 (Nr. 18);  
– Die Einheitsbewertung des Grundbesitzes**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

1. von der Mitteilung der Landesregierung Kenntnis zu nehmen;
2. die Landesregierung zu ersuchen, sich weiterhin in der Länder-Arbeitsgruppe dafür einzusetzen, dass
  - a) das bayerische Modell den Vorzug erhält und
  - b) eine Übertragung der Verwaltung der Grundsteuer auf die Gemeinden möglichst bundeseinheitlich erfolgt;
3. dem Landtag bis zum 1. Januar 2002 erneut zu berichten.

08. 02. 2001

Die Berichterstatterin:

Ursula Lazarus

Der Vorsitzende:

Moser

## Bericht

Der Finanzausschuss beriet die Drucksache 12/5886 in seiner 66. Sitzung am 8. Februar 2001.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss trug vor, das Land habe in einer Arbeitsgruppe an der Neukonzeption der Grundsteuer mitgewirkt und sich dabei für das so genannte Modell A ausgesprochen, während die Mehrheit der Bundesländer das so genannte Modell B präferierten. Er meine, dass die Verwirklichung des Modells B um einiges teurer wäre als die des Modells A. Hinzu komme, dass das Modell A viel einfacher zu handhaben wäre. Derzeit stehe die Entscheidung über die endgültige Festlegung, welches Modell bundeseinheitlich – Modell A, Modell B oder eine modifizierte Lösung – angewandt werde, noch aus.

Für die Übertragung der Bewertung des Grundbesitzes auf die Gemeinden – zweite Forderung des Landtagsbeschlusses vom 15. Dezember 1999 – gebe es keine bundesgesetzliche Zuständigkeit, sondern sei allein das Land zuständig. Dabei stelle sich auch die Frage einer Kostenerstattung. Nach der Landesverfassung sei das Land verpflichtet, die den Kommunen auf Grund übertragener Aufgaben entstehenden Kosten zu ersetzen. Er persönlich sehe dies im Fall der Übertragung der Bewertung des Grundbesitzes auf die Kommunen nicht ein, nachdem die Grundsteuer bei den Kommunen verbleibe. Deshalb hielte er es für angebracht, wenn die Kommunen, die von der Bewertung des Grundbesitzes über die Grundsteuer profitierten, auch die Kosten der Bewertung tragen müssten. Eine abschließende Regelung auch dieser Frage sei noch offen.

Der Rechnungshof schlage folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor, die er als Berichterstatter übernehme:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*1. von der Mitteilung der Landesregierung Kenntnis zu nehmen;*

*2. die Landesregierung zu ersuchen,*

*sich weiterhin in der Länder-Arbeitsgruppe dafür einzusetzen, dass*

*a) das bayerische Modell den Vorzug erhält und*

*b) eine Übertragung der Verwaltung der Grundsteuer auf die Gemeinden möglichst bundeseinheitlich erfolgt;*

*3. dem Landtag bis zum 1. Januar 2002 erneut zu berichten.*

Ein Abgeordneter der SPD bat um Auskunft, ob das Finanzministerium seine Auffassung teile, dass bei Realisierung des sicher einfacher zu handhabenden bayerischen Modells unter Umständen ältere Immobilien gegenüber Neubauten verhältnismäßig teuer bewertet würden. Wenn dies zuträfe, stelle sich die Frage, ob eine solche Bewertung überhaupt zu gerechten Ergebnissen führe.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP plädierte dafür, den Kommunen die Aufgabe der Bewertung des Grundbesitzes zu übertragen. Er fügte hinzu, auch er halte eine generelle Neubewertung des Grundbesitzes für längst überfällig. Deshalb spreche er sich dafür aus, nicht von vornherein ein bestimmtes Modell zu präferieren, weil dadurch eine bundeseinheitliche Neuregelung unter Umständen blockiert würde. Im Übrigen führten die verschiedenen Modelle in der Praxis wohl nur zu geringen Unterschieden.

Ein Abgeordneter des Bündnisses 90/Die Grünen war ebenfalls der Auffassung, es mache wenig Sinn, wenn sich Baden-Württemberg von vornherein auf das Modell A festlege, weil dann unter Umständen eine bundeseinheitliche Neuregelung verhindert werde. Er könne auch aus der Mitteilung der Landesregierung keine eindeutigen Vorteile des Modells A erkennen. Vielmehr komme die Untersuchung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe zum Ergebnis, dass die Einführung des Modells B keinen erheblichen Personalmehrbedarf zur Folge hätte.

Er stellte klar, an der Verpflichtung der Landesverfassung, den Kommunen durch Aufgabenübertragung entstehende Mehrkosten ersetzen zu müssen, führe kein Weg vorbei. Ohne Verfassungsänderung, die in diesem Fall seines Erachtens aber ausscheide, könne deshalb die Anregung des Berichterstatters für den Finanzausschuss, den Kommunen die Aufgabe der Grundbesitzbewertung ohne Kostenersatz zu übertragen, nicht verwirklicht werden. Unabhängig davon halte er es jedoch für sinnvoll, den Kommunen diese Bewertung zu übertragen.

Der Finanzminister machte darauf aufmerksam, die Entscheidung für ein bestimmtes Modell der Grundsteuer werde nicht im Land, sondern letztlich im Bundesrat fallen. Der Finanzausschuss könne insofern allenfalls eine Empfehlung abgeben, wie sich die Vertreter des Landes im Bundesrat verhalten sollten.

Eine möglichst gerechte Regelung bei der Grundsteuer wäre aufwändig, weil jeder Einzelfall gesondert behandelt werden müsste, während eine Regelung mit starker Pauschalierung unter Umständen im Einzelfall tatsächlich zu ungerechten Ergebnissen führen könne. Im Steuerrecht würden häufig Pauschalierungsregelungen angewandt. Angesichts der verhältnismäßig geringen Unterschiede in den Beträgen, die bei den verschiedenen Modellen für die Grundsteuer zur Diskussion stünden, halte er es für vertretbar, im Interesse von Einsparungen bei den Verwaltungskosten Pauschalierungsregelungen bei der Grundsteuer zu wählen.

Er betonte, die Grundsteuer sei keine Vermögensteuer, sondern bringe zum Ausdruck, wie stark ein Grundstücksbesitzer die Infrastruktureinrichtungen der Gemeinde in Anspruch nehme. Dabei spiele es keine Rolle, ob es sich um eine Wohnung in einem Neubaugebiet oder um eine Altbauwohnung handle.

Die Verwaltungskosten spielten im Verhältnis zum Ertrag bei der Grundsteuer eine wesentlich höhere Rolle als bei der Einkommensteuer. Deshalb halte er vernünftige Pauschalierungsregelungen bei der Grundsteuer für akzeptabel. Unabhängig davon werde die Landesregierung im Bundesrat keine Blockadehaltung gegen ein bestimmtes Modell der Grundsteuer einnehmen.

Ein Abgeordneter der SPD fragte, ob ausgeschlossen werden könne, dass zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung bei der Grundsteuer beschlossene Grundprinzipien dann auch auf andere Bereiche, insbesondere bei der Erbschaftsteuer, Anwendung fänden.

Der Finanzminister gab zu bedenken, dass die Regelung bei der Erbschaftsteuer ohnehin nicht mehr von den Einheitswerten des Grundbesitzes ausgehe.

Ein Vertreter des Finanzministeriums fügte hinzu, bei der Erbschaftsteuer würden die einzelnen Aspekte sehr viel stärker als bei der Grundsteuer gewichtet. Insbesondere würden Alter und Werthaltigkeit eines Grundstücks berücksichtigt, weil die Ertragswerte herangezogen würden. Darin drückten sich Alter und Lage eines Gebäudes aus. Insofern befürchte er gerade nicht,

dass bei der Grundsteuer getroffene Regelungen auf die Erbschaftsteuer übertragen würden.

Der Finanzminister ergänzte, die Wertermittlung für die Erbschaftsteuer setze am Marktpreis an, und dies solle nicht geändert werden.

Ohne förmliche Abstimmung folgte der Finanzausschuss dem Vorschlag des Berichterstatters für eine Beschlussempfehlung an das Plenum.

15. 02. 2001

Ursula Lazarus